



EU-JAHRESVORSCHAU 2025

April 2025

Inhalt

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025	3
Arbeitsprogramm des ECOFIN Rates	5
1. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität	6
2. Banken- und Kapitalmarktunion	9
2.1. Bankenunion: Stärkung des Krisenmanagements.....	9
2.2. Vertiefung der Kapitalmarktunion	10
2.3. Zahlungsdienstepaket (PSD3, PSR).....	12
2.4. Regulation on a Framework for Financial Data Access ("Open-Finance"-Vorschlag)	13
2.5. Digitaler Euro	14
2.6. Nachhaltige Finanzierung – EU ESG-Rating-Vorordnung	16
2.7. Retail Investment Strategy (Kleinanlegerstrategie)	17
2.8. Omnibus Simplification Package zu Nachhaltigkeit (CSRD, CSDDD, Taxonomie, CBAM)	18
3. Steuern.....	20
3.1 Unternehmensbesteuerung.....	20
3.2. Änderung der MwSt-RL iZm der Zollreform	23
3.3. Änderung der MwSt-Verwaltungszusammenarbeits-VO	24
3.4. Reform der Energiesteuer-Richtlinie	24
4. Zollunion	25
5. EU-Haushalt und Mehrjähriger Finanzrahmen	26
6. Unterstützung der Ukraine.....	28
Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2025	31

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2025

Das **Arbeitsprogramm der EK** ist ein jährliches Dokument, das die wichtigsten politischen Prioritäten und geplanten Gesetzesinitiativen für das kommende Jahr darstellt. Nachdem die **neue Kommission** unter **Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen** erst seit 1. Dezember 2024 im Amt ist, erfolgte die Vorlage des Arbeitsprogrammes für 2025 erst am **11. Februar**. Die Prioritäten der EK orientieren sich dabei an den bereits vergangenes Jahr präsentierten politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin. Diese zielen in Zeiten großer wirtschaftlicher und geopolitischer Unsicherheit darauf ab die zahlreichen Herausforderungen, denen die EU aktuell gegenübersteht, zu bewältigen. Genannt werden etwa der zunehmende **wirtschaftliche Wettbewerb aus Drittstaaten**, die **geopolitische Instabilität**, der **Klimawandel** sowie die **zahlreichen strukturellen Hürden** im Hinblick auf den Binnenmarkt. Vor diesem Hintergrund stehen für die EK drei zentrale Handlungsfelder im Fokus: die **Vereinfachung** und effiziente Implementierung von Regulierung, die Steigerung der europäischen **Wettbewerbsfähigkeit** und die Verbesserung der **Verteidigungsfähigkeit** bzw. internen Sicherheit.

Noch vor dem Arbeitsprogramm, wurde am 29. Jänner dieses Jahres der **sog. Competitiveness Compass** präsentiert. Dieser soll als **wirtschaftspolitischer Leitfaden** für die kommenden Jahre dienen. Das Dokument enthält eine Liste von Maßnahmen, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas dienen sollen und die **wirtschaftspolitische Ausrichtung der EU** vorgeben sollen. Das Arbeitsprogramm der EK wiederum greift für 2025 bereits zahlreiche dieser Maßnahmen auf.

Eine besonders **hohe Priorität** im Zusammenhang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit stellt das Ziel der **Vereinfachung und effizienteren Umsetzung** von europarechtlichen Vorgaben und Regulierungen dar. In diesem Kontext werden **drei Omnibus-Pakete** vorgestellt (zwei davon wurden bereits am 26. Februar veröffentlicht), die darauf abzielen, bürokratische Hürden abzubauen. Der erste Vorschlag zielt auf die Vereinfachung von Nachhaltigkeitsberichterstattung, Due-Diligence-Verfahren im Bereich Nachhaltigkeit, der EU-Taxonomie, sowie des CO₂-Grenzausgleichs ab. Der zweite Vorschlag verfolgt das Ziel, Investitionen zu erleichtern, insbesondere im Rahmen von InvestEU und EFSI. Der dritte Vorschlag soll kleine und mittlere Unternehmen (Small Midcaps) adressieren. Zudem wird die geplante Evaluierung der Programme und Fonds im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) als Möglichkeit betrachtet, die bürokratische Belastung im Zusammenhang mit den finanziellen Programmen der EU zu verringern.

Darüber hinaus nennt das Arbeitsprogramm weitere wichtige wirtschaftspolitische Initiativen, wie den **Clean Industrial Deal**, der darauf abzielt, Klima und Wettbewerbsfähigkeit zu einer kohärenten Wachstumsstrategie zusammenzuführen, die **Start-up und Scale-up Strategy** für einen verbesserten Zugang zu Risikokapital und den Abbau regulatorische Hürden für innovative,

wachsende Unternehmen, und eine **horizontale Binnenmarktstrategie**, um die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Bereitstellung von Waren zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines wettbewerbsfähigen und voll integrierten Binnenmarktes ist die **Savings- und Investment Union** besonders bedeutend. Die EK bezeichnet diese bereits im Competitiveness Compass als horizontalen Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und legte am **19. März dieses Jahres ein entsprechendes Strategiepapier** samt einer Liste von Maßnahmen vor. Erklärtes Ziel ist es, die Art und Weise zu verbessern, wie das europäische Finanzsystem Ersparnisse in produktive Investitionen lenkt. Dadurch sollen mehr und vielfältigere finanzielle Möglichkeiten für Privatpersonen und Unternehmen geschaffen werden. Dies soll eine Mobilisierung privaten Kapitals ermöglichen, und zum erheblichen Investitionsbedarf in der EU beitragen (die EK beruft sich dabei auf den sog. Draghi-Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit der EU, der von einem jährlichen Investitionsbedarf von zusätzlichen 750 bis 800 Mrd. Euro bis 2030 ausgeht).

Laut Arbeitsprogramm werde die EK außerdem einen neuen langfristigen **EU-Haushalt (Mehrjähriger Finanzrahmen; MFR)** präsentieren, der besser auf die Prioritäten und Ziele der EU abgestimmt sei. Dieser soll flexibel auf jene Bereiche ausgerichtet werden, in denen EU-Maßnahmen am dringendsten erforderlich seien. Haushaltsmittel sollen dadurch gezielter und wirkungsvoller genutzt werden, auch durch eine stärkere Hebelung von nationalen, privaten und institutionellen Finanzierungen.

Aufgrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage strebt die EK außerdem den Aufbau einer **"EU-Verteidigungsunion"** an, die über eine wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie verfügt. In ihrem Arbeitsprogramm kündigte die EK ein **Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung** an, das am 19. März unter dem Titel **„Bereitschaft 2030“** vorgelegt wurde. Die EK geht darin auf die Investitionsbedürfnisse im Verteidigungsbereich sowie Finanzierungsmöglichkeiten ein. Ziel ist die nachhaltige Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeit sowie langfristige Gewährleistung der europäischen Sicherheit. In Hinblick auf rezente geopolitische Entwicklungen griff die EK jedoch schon im Vorfeld des **außerordentlichen Europäischen Rates am 6. März** dem angekündigten Weißbuch vor. In einem Brief an Staats- und Regierungschefs der EU kündigte die Kommissionspräsidentin unter dem Titel **„ReArm Europe Plan“** mehrere Maßnahmen zur Deckung des Finanzierungsbedarfs in die europäischen Verteidigungskapazitäten an. Die Arbeiten an diesen Vorschlägen wurden sowohl in den Schlussfolgerungen des außerordentlichen Europäischen Rates am 6. März, als auch in jenen des regulären Europäischen Rates am 20. März von allen Staats- und Regierungschef:innen grundsätzlich unterstützt. Auch in Bezug auf die **Entwicklungen in der Ukraine und deren Unterstützung** wurde bei beiden Europäischen Räten die zentrale Rolle der EU grundsätzlich bestätigt; wenn auch die Verabschiedung gemeinsamer Schlussfolgerungen aller 27 Staats- und Regierungschef:innen nicht gelang.

Arbeitsprogramm des ECOFIN Rates

Die **polnische Ratspräsidentschaft** stellt ihre Arbeit unter das **Motto „Sicherheit, Europa!“** und setzt angesichts der aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen **sieben zentrale Schwerpunkte**: (1) Verteidigung und Sicherheit; (2) Schutz von Menschen und Grenzen; (3) Widerstandsfähigkeit gegen ausländische Einflussnahme und Desinformation; (4) Vertiefung des Binnenmarktes und unternehmerische Freiheit; (5) Energiesicherheit und nachhaltige Transformation; (6) Wettbewerbsfähige und widerstandsfähige Landwirtschaft; (7) Sicherheit im Gesundheitswesen.

Die **Prioritäten im ECOFIN-Rat** orientieren sich gemäß dem Präsidentschaftsprogramm an den wirtschaftlichen, geopolitischen und finanziellen Herausforderungen der EU und legen einen Fokus auf die Stärkung der Kapitalmarktunion (bzw. lt. EK nunmehr Savings- and Investment Union), die Verwaltungsvereinfachung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise. Zudem steht die langfristige finanzielle Unterstützung der Ukraine, die Finanzierung der EU-Verteidigungsfähigkeiten sowie eine nachhaltige und effiziente EU-Haushaltsführung im Mittelpunkt.

Mit dem Ziel verstärkt private Investitionen in die digitale und grüne Transformation zu mobilisieren, wird vom Vorsitz die **Stärkung der Kapitalmarktunion** betont und folgende Maßnahmen hervorgehoben: die Förderung von Verbriefungen, vereinfachte Investitionsprozesse und die Verbesserung der Zahlungsdienste (PSD/PSR-Reform). Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung möchte der Vorsitz vor allem auch die von der EK angekündigten Omnibus-Pakete vorantreiben. Ein weiteres wichtiges Thema zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, ist aus Sicht der Ratspräsidentschaft auch das **Bemühen um niedrigere Energiepreise**. In diese Diskussion sollten auch die Minister des ECOFIN-Rates eingebunden werden.

Unter polnischer Ratspräsidentschaft erfolgt auch die **Umsetzung des neuen Economic Governance Frameworks (EU-Fiskalregeln)**. Die ersten mittelfristigen Finanzpläne der Mitgliedstaaten werden nach den neuen Regeln überprüft, um eine stabilitätsorientierte Fiskalpolitik zu gewährleisten. Außerdem werden die Vorbereitungen für den **EU-Haushalt 2026** vorangetrieben. Im Februar 2025 fand eine MFR Konferenz statt, bei der die langfristige **Finanzierung der EU nach 2027** im Mittelpunkt stand. Diskutiert wurden insbesondere die Reform der EU-Eigenmittelstruktur sowie neue Einnahmequellen, die langfristig zur finanziellen Stabilität der Union beitragen sollen.

Ein zentrales Anliegen des polnischen Vorsitzes ist außerdem die langfristige Sicherung der **EU-Verteidigungsfinanzierung**. Die Ratspräsidentschaft setzt sich dafür ein, die Europäische Investitionsbank (EIB) verstärkt in sicherheitsrelevante Projekte einzubinden und die finanziellen Mittel für den Verteidigungssektor zu erweitern. Die **finanzielle Unterstützung der Ukraine** soll fortgesetzt werden. Neben der Ukraine-Fazilität und der Makrofinanzhilfe (MFA) liegt der Fokus

auf Programmen zur wirtschaftlichen Stabilisierung und zum Wiederaufbau. Die Verwendung von Zinserträgen aus eingefrorenen russischen Vermögenswerten („*windfall profits from immobilized Russian assets*“) zur Unterstützung der Ukraine soll ebenfalls geprüft werden. Die Sanktionen gegen Russland und Weißrussland sollen weiterhin überwacht werden, um deren Wirksamkeit sicherzustellen.

Im Bereich der **Steuerpolitik** liegt der Schwerpunkt auf der Schließung der Mehrwertsteuerlücke und der Bekämpfung von Steuervermeidung. Wie vom Vorsitz angekündigt konnten in diesem Zusammenhang bereits rasche Fortschritte bei der DAC9-Richtlinie erzielt werden. Zugleich soll die Modernisierung der Zollunion vorangetrieben werden. Die Überarbeitung des EU-Zollkodex soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und damit die Kontrolle des Warenverkehrs weiter verbessern.

An dieser Stelle darf auch auf das Arbeitsprogramm der **Eurogruppe**, unter dem Vorsitz des **Eurogruppenpräsidenten Donohoe**, hingewiesen werden. Ähnlich wie zuletzt liegen die Schwerpunkte auf (1) der Koordination der Wirtschafts- und Haushaltspolitik, insbesondere die fiskalische Ausrichtung des Euroraums und die Umsetzung des neuen wirtschaftspolitischen Rahmens; (2) der Vertiefung der Kapitalmarktunion, um Investitionen zu erleichtern und die Marktintegration zu fördern; (3) der Vollendung der Bankenunion, insbesondere im Bereich des Bankenrisikomanagements und der Einlagensicherung; (4) der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, unter anderem durch innovationsfördernde Maßnahmen; und (5) der internationalen Rolle des Euro, einschließlich den digitalen Euro.

1. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität

Hintergrund

Nach einer wirtschaftlichen Schwächephase kehrte die EU-Wirtschaft zu moderatem Wachstum zurück. In der Herbstprognose vom November 2024 geht die EK von einem Wirtschaftswachstum von 0,9% im Jahr 2024 aus. Für das Jahr 2025 wird eine Steigerung der Wachstumsrate auf 1,5% erwartet. Im folgenden Jahr soll sich das Wachstum weiter auf 1,8% beschleunigen. Eine Belebung der Binnennachfrage dürfte laut EK-Einschätzung das Wirtschaftswachstum stützen, während die Aus- und Einfuhren den Prognosen zufolge in etwa gleichem Tempo wachsen dürften. Die wirtschaftlichen Aussichten sind vor dem Hintergrund geopolitischer Entwicklungen weiterhin mit hoher Unsicherheit behaftet. Eine weitere Zunahme protektionistischer Maßnahmen der Handelspartner könnte die offene EU-Wirtschaft belasten.

Die Inflationsrate der EU-27 lag 2024 bei 2,6%. Die EK rechnet mit einem Rückgang auf 2,4% im Jahr 2025 und 2,0% im Jahr 2026. Die Arbeitslosenquote der EU erreichte laut EK im Oktober 2024 mit 5,9% einen historischen Tiefstand. Im Gesamtjahr 2024 dürfte die Arbeitslosenrate 6,1% betragen und der Prognose zufolge in den Jahren 2025 und 2026 auf 5,9% zurückgehen.

Das gesamtwirtschaftliche Budgetdefizit der EU dürfte lt. EK-Prognose heuer bei 3,0% des BIP liegen, nach 3,1% des BIP im vergangenen Jahr. Für 2026 wird ein leichter Rückgang auf 2,9% des BIP erwartet. Die öffentliche Verschuldung der EU dürfte im Prognosezeitraum leicht von 82,4% des BIP im Vorjahr auf 83,4% des BIP im Jahr 2026 ansteigen.

Aktueller Stand

Die EK hat im November 2024 den ersten Teil des **„Herbstpakets“ zum Europäischen Semester 2025** vorgelegt, das die Bewertungen der bis dahin eingereichten mittelfristigen Fiskalstrukturpläne von 21 Mitgliedsstaaten, die Stellungnahme der EK zu den Übersichten über die Haushaltsplanung von 17 Mitgliedsstaaten der Eurozone sowie die Empfehlungen zur Korrektur des übermäßigen Defizits für 8 Mitgliedsstaaten enthielt. Nach Amtsantritt der neuen EK folgte im Dezember 2024 der zweite Teil des „Herbstpakets“ mit dem Frühwarnbericht über mögliche makroökonomische Ungleichgewichte und den Empfehlungen über die Wirtschaftspolitik der Eurozone.

Seit 2024 ist ein reformiertes **EU-Fiskalregelwerk** (*Economic Governance/Stabilitäts- und Wachstumspakt*) in Kraft. Durch die Einhaltung der beiden zentralen Referenzwerte von maximal 3% des BIP für das Budgetdefizit und 60% des BIP für die Staatsverschuldung soll die fiskalpolitische Stabilität in der EU und insbesondere in der Eurozone gewährleistet werden. Gleichzeitig soll durch größeren Spielraum für Reformen und Investitionen nachhaltiges und integratives Wachstum in allen EU-Mitgliedstaaten gefördert werden. Ein Schwerpunkt in diesem Jahr wird die Umsetzung der ersten nationalen mittelfristigen Fiskalstrukturpläne sein, die die Maßnahmen der Mitgliedsstaaten zur Einhaltung der Regeln abbilden. Auch die Flexibilität der gemeinsamen Fiskalregeln im Hinblick auf den raschen Aufbau von Verteidigungskapazitäten wird ein zentrales Thema sein.

Die Bewertungen der **Fiskalstrukturpläne** ergaben für 20 der 21 vorgelegten Pläne die Erfüllung der Anforderungen (lediglich die NL erfüllten die Anforderungen nicht vollständig). Für jene Mitgliedstaaten, die in ihren Plänen einen Nettoausgabenpfad ausweisen mussten, empfahl die EK dem Rat, diese Pfade zu billigen, was im Jänner 2025 vom Rat bestätigt wurde. Bei fünf Mitgliedstaaten (FI, FR, IT, ES, RO) beruht der Nettoausgabenpfad auf einer Verlängerung des Anpassungszeitraums von vier auf sieben Jahre. Die Vorlage der Pläne für AT, BE, BG, DE und LT hat sich aufgrund von Regierungsbildungen verzögert.

Mit dem **Frühwarnbericht** identifiziert die EK jene MS, die ein erhöhtes Risiko makroökonomischer Ungleichgewichte aufweisen. 2025 sollen 10 MS einer Tiefenanalyse unterzogen werden. Dazu gehören jene MS, bei denen bereits im vergangenen Jahr ein makroökonomisches Ungleichgewicht (EL, IT, SK, DE, CY, HU, NL und SE) bzw. ein exzessives makroökonomisches Ungleichgewicht (RO) festgestellt wurde. Neu hinzu kommt EE. Hier sieht die EK deutliche Risiken bei der preislichen Wettbewerbsfähigkeit. AT ist wie in den vergangenen Jahren nicht für eine Tiefenanalyse vorgesehen.

Die Schwerpunkte der wirtschaftspolitischen **Empfehlungen an die Eurozone** liegen heuer auf der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz und der Gewährleistung der makroökonomischen und finanziellen Stabilität. Im Bereich Wettbewerbsfähigkeit geht es primär um die Steigerung der Produktivität durch mehr Innovationen, die Vertiefung des Binnenmarktes und bessere Rahmenbedingungen für Unternehmen durch weniger Verwaltungslasten und geringere Komplexität von Rechtsvorschriften. Um die Resilienz zu erhöhen, sollen Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften vorangetrieben werden. Ferner soll die Erwerbsbeteiligung erhöht werden, etwa durch stärkere Arbeitsanreize in Form einer steuerlichen Entlastung von Arbeit. Die Mitgliedstaaten der Eurozone sollen außerdem die Einhaltung des neuen haushaltspolitischen Rahmens gewährleisten und somit die Schuldentragfähigkeit verbessern.

Die Implementierung der **Aufbau- und Resilienzfazilität** wurde deutlich beschleunigt. Mit Jahresende 2024 wurden gut 306 Mrd. Euro aus der Fazilität ausgezahlt (etwa 46% der zugesagten Mittel iHv 650,7 Mrd. Euro aus der Aufbau- und Resilienzfazilität plus REPowerEU). Ferner hat der Rat 18 Änderungen von Aufbau- und Resilienzplänen (ARPs) von 17 MS genehmigt. Die Halbezeitevaluierung der EK vom Februar 2024 bestätigt positive Effekte der RRF auf Wachstum und öffentliche Investitionen, aber die Wirkungen sind bescheiden gemessen an den Kosten. Die EK schätzt, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität mit Ausgaben iHv über 4% des EU-BIP ein Wachstumsplus von 1,4% bis 2026 bewirkt. Die bis Jahresende 2024 getätigten Auszahlungen iHv etwa 1% des EU-BIP dürften die öffentlichen Investitionen um etwa 0,3% des EU-BIP erhöht haben.

Position des BMF

Der ECOFIN-Rat hat im Jänner 2025 Schlussfolgerungen zum Frühwarnbericht sowie die Empfehlungen über die Wirtschaftspolitik in der Eurozone angenommen. Die MS, einschließlich AT, unterstützen die Einschätzungen und Schwerpunktsetzungen mit Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit weitgehend. Insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen und ihrer kommerziellen Nutzung sind zentral für Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit.

Im Bereich der Fiskalpolitik setzt sich das BMF für eine transparente und konsequente Umsetzung der EU-Fiskalregeln zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen in den

MS ein. Gleichzeitig ist es entscheidend, dass das Regelwerk so angewandt wird, dass es wirtschaftliche Realitäten angemessen berücksichtigt. Angesichts der aktuellen Budgetlage sind gezielte Maßnahmen zur Reduktion des Defizits erforderlich. AT wird im Frühjahr einen Fiskalstrukturplan bei der EK einreichen. Das BMF plant, die fiskalischen Empfehlungen des Rates und die neuen Fiskalregeln im Sinne einer langfristig tragfähigen Finanzpolitik umzusetzen.

2. Banken- und Kapitalmarktunion

2.1. Bankenunion: Stärkung des Krisenmanagements

Hintergrund

Mit dem Euro-Gruppen Statement vom 16. Juni 2022 verständigten sich die zuständigen Minister:innen auf einen schrittweisen Plan mit konkreten Maßnahmen zur Vollendung der Bankenunion. Dabei stehen die Fortentwicklung des Rahmens für das Krisenmanagement von Banken und die nationalen Einlagensicherungssysteme („Crisis Management and Deposit Insurance“, CMDI) im Fokus. Nach erfolgreichem Abschluss des „CMDI-Reviews“ sollen weitere Schritte zur Vollendung der Bankenunion und Etablierung des europäischen Einlagensicherungssystems („European Deposit Insurance Scheme“, EDIS) überprüft und identifiziert werden.

Die EK veröffentlichte im April 2023 einen Vorschlag zur Änderung des Krisenmanagements und der Einlagensicherung bei Kreditinstituten mit Anpassungen der einschlägigen Rechtsakte (BRRD, SRMR und DGSD). Ziel dieses Vorschlages ist eine EU-weit möglichst einheitliche Vorgehensweise bei der Abwicklung von Banken und Einlagensicherungsfällen; insbesondere auch von kleinen und mittelgroßen Banken. Dies soll zur Stärkung des Vertrauens in den Bankensektor beitragen und die Finanzmarktstabilität erhöhen.

Die schon jetzt vorgesehenen Abwicklungsinstrumente sollen künftig bei kleinen und mittelgroßen Banken häufiger als bisher zum Einsatz kommen. Der Grundsatz, dass Eigentümer und Gläubiger in Einklang mit der bankspezifischen Insolvenzrangfolge als erste zur Finanzierung der Abwicklung und zumindest im Ausmaß von 8% des gesamten Betrags an Eigenmitteln und Verbindlichkeiten (Total Liabilities and Own Funds, „TLOF“) beizutragen haben, bevor Mittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) verwendet werden dürfen, bleibt dabei unangetastet. Die Höhe des Beitrags der Einlagensicherung und die Voraussetzungen für den Zugriff auf Mittel der nationalen Einlagensicherung ist allerdings noch immer eines der umstrittensten Themen. Strittig ist auch, ob bei Einlagen öffentlicher Stellen und bei Einlegern inländischer Zweigstellen von Drittland-Kreditinstituten der Schutzzumfang ausgeweitet werden soll.

Außerdem wird die Rechtssicherheit im Abwicklungs- und Einlagensicherungsrecht durch besser abgestimmte Vorgangsweisen, effektiven Informationsaustausch und einheitliche Regelungen verbessert. Auch der Verwaltungsaufwand soll reduziert werden. Ergänzend dazu wird an einem besseren Verständnis und einer effizienteren Praxis in Phasen gearbeitet, in denen ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten kommt, aber nicht abgewickelt werden muss.

Aktueller Stand

Die Position des Europäischen Parlaments (EP) wurde am 24. April 2024 veröffentlicht, der Rat verabschiedete eine Allgemeine Ausrichtung am 19. Juni 2024. Die Trilogverhandlungen begannen Mitte Dezember 2024. Über einen der vier Rechtsakte (Richtlinie (EU) 2024/1174 - „Daisy Chain II“) konnte bereits eine Einigung zwischen Rat und EP erzielt werden. Dieser Rechtsakt wurde bereits aus dem Paket ausgegliedert und befindet sich im nationalen Umsetzungsprozess. Ein Teil dieses Rechtsaktes wäre bis Mai 2024, die restliche Richtlinie bis November 2024 umzusetzen gewesen.

Position des BMF

Oberstes Ziel ist die Bewahrung eines robusten Bankensektors, der allgemeinen Finanzmarktstabilität sowie des Anleger- und Investorenvertrauens, insbesondere auch in Krisenzeiten. Die bewährte Funktionsweise des nationalen bankspezifischen Insolvenzregimes soll beibehalten werden. Gleichzeitig soll die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in Fällen systemischer Relevanz unter strengen Vorgaben weiterentwickelt werden. Die primäre Verlusttragung durch Eigentümer und Gläubiger ist hierbei eine unabdingbare Voraussetzung. Die Heranziehung von Mitteln aus dem Einlagensicherungsfonds im Abwicklungsfall soll, auch um dessen finanzielle Schlagkraft zu bewahren, erst danach und unter klaren und strengen Bedingungen möglich sein, was konsequente Gläubigerbeteiligung („bail-in“) voraussetzt.

2.2. Vertiefung der Kapitalmarktunion

Hintergrund

Die EK hat bereits 2015 einen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vorgeschlagen (CMU I). Insbesondere sollten durch die darin skizzierten Maßnahmen die Kapitalbeschaffung für Unternehmen erleichtert, das Spektrum an Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten erweitert und die Integration des Finanzsystems gestärkt werden. Obwohl viele dieser Maßnahmen umgesetzt werden konnten, bestand weiterhin Handlungsbedarf. Im September 2020 legte die EK daher einen weiteren Aktionsplan (CMU II) vor, mit dem vor allem drei Ziele verfolgt

wurden: (1) Förderung einer grünen, digitalen, inklusiven und resilienten Wirtschaft; (2) Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf längerfristige Sparprodukte; (3) Abbau grenzüberschreitender Hindernisse bzw. Entwicklung eines Kapitalbinnenmarktes.

Aktueller Stand

Seit 2021 wurden von der EK in Umsetzung des genannten „CMU II Aktionsplanes“ diverse legislative und nicht-legislative Initiativen vorgelegt. Viele der legislativen Initiativen wurden von Rat und EP bereits verabschiedet. Dazu zählen etwa Änderungen im Fondsbereich, um attraktivere Investitionsmöglichkeiten zu bieten, die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) sowie eine Änderung der Rechtstexte über Märkte für Finanzinstrumente, die Anleger:innen die Informationsbeschaffung erleichtern und die Effizienz der Kapitalmärkte erhöhen sollen. Die EK setzte auch im Bereich der Finanzbildung einige Initiativen, mit dem Ziel den Informationszugang für Anleger:innen zu verbessern.

Den Bericht von Enrico Letta zur „Zukunft des EU-Binnenmarktes“ aufgreifend gab die Kommissionspräsidentin schon im Mission Statement an Kommissarin Maria Luís Albuquerque explizit den Auftrag aus, eine „Savings and Investment Union“ (SIU) zu schaffen. Mit dem Re-Branding von „CMU“ zu „SIU“ sollen neuer Schwung und Impulse für die Umsetzung bestehender und neuer Ideen geschaffen werden. Der Begriff der SIU ist dabei aber mehr als eine Umbenennung des bisherigen Ziels der Kapitalmarktunion (CMU). Die SIU soll ein umfassenderes Konzept, das sowohl die Rolle der Kapitalmärkte als auch die Rolle der Banken bei der Finanzierung der europäischen Wirtschaft betont, umfassen. Am 29. Jänner veröffentlichte die EK den sog. Competitiveness Compass, der als wirtschaftspolitischer Leitfaden der kommenden Jahre dienen soll. Darin bezeichnet die EK die Savings and Investment Union als einen wichtigen horizontalen Erfolgsfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Darauf aufbauend legte die EK schließlich am 19. März ein Strategiepapier zur Savings and Investment Union vor, samt entsprechendem Aktionsplan.

Sowohl im Rahmen des Arbeitsprogrammes also auch der SIU-Strategie kündigte die EK für das zweite Quartal 2025 einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung des Verbriefungsrahmenwerks an. Zudem wurde ein Fahrplan für die Publikation mehrerer Omnibus-Pakete vorgelegt (das erste Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit sowie das zweite Omnibus-Paket zur Vereinfachung von Investitionen wurden bereits im Februar präsentiert, das dritte Omnibus-Paket zur Schaffung einer Unternehmenskategorie von „small mid-caps“ und zu papierlosem Reporting wird im zweiten Quartal 2025 erwartet). Die Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) wird im vierten Quartal 2025 erwartet. Bereits am 12. Februar 2025 wurde ein erster Legislativvorschlag zur Änderung der CSDR in Bezug auf den T+1 Regimewechsel vorgelegt. Dieser Vorschlag enthält die Verkürzung der Settlement-Zyklen von zwei Geschäftstagen auf einen Geschäftstag.

Position des BMF

Das BMF unterstützt die Schaffung einer Kapitalmarktunion: Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird anerkannt, dass starke und stabile Finanzmärkte ein Schlüsselfaktor zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind. Das BMF ist daher offen für Schritte zur Verbesserung der Markteffizienz und zur Beseitigung von Barrieren für den Kapitalbinnenmarkt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Bürger:innen gleichen und fairen Zugang zu Finanzdienstleistungen und zu den Kapitalmärkten haben. Zu diesem Zweck sind ein faires regulatorisches Umfeld, Transparenz und eine starke, unabhängige Aufsicht wesentliche Faktoren. In diesem Zusammenhang hat das AT auch schon eine umfassende Strategie zur Vermittlung von Finanzwissen verabschiedet und umgesetzt.

2.3. Zahlungsdienstepaket (PSD3, PSR)

Hintergrund

Im Juni 2023 veröffentlichte die EK das sog. Payments Package. Im Wesentlichen wird die aktuell geltende Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD2) im Rahmen einer neuen Richtlinie (PSD3; regelt hauptsächlich die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten) sowie einer unmittelbar anwendbaren Verordnung (PSR; inhaltliche Regelungen zu Zahlungsdienstleistungen, insb. Open Banking, Haftung, etc.) überarbeitet.

Das Paket umfasst eine Ausdehnung der Haftung von Zahlungsdienstleistern für Fälle, in denen sich Betrüger als Bankmitarbeiter ausgeben („impersonation fraud“). Zahlungsdienstleister müssen darüber hinaus zum Zweck der Betrugsprävention das Kundenverhalten monitoren, Kund:innen jederzeit über neue Betrugsrisiken informieren sowie ihre Mitarbeiter:innen demensprechend schulen. Um technologische Innovation zu fördern, soll die Freigabe von Zahlungen auf zusätzliche Weisen möglich werden (z.B. rein durch biometrische Methoden, wie Fingerabdruck und Iris-Scan).

Weitere Informationspflichten an Kund:innen bei Einzelzahlungen und Rahmenverträgen werden ergänzt (z.B. bzgl. anfallender Transaktionsgebühren); kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSPs) werden verpflichtet, Drittanbietern künftig mindestens eine dezidierte Schnittstelle für den Zugang zu Open Banking-Diensten einzurichten, die einer Reihe konkreter (jedoch technologieneutraler) technischer Spezifikationen entsprechen muss; Zahlungsinstitute sind durch ASPSPs diskriminierungsfrei zu behandeln, jederzeit über den aktuellen Stand von Zahlungen zu informieren und dürfen in der Erbringung ihrer Leistungen nicht behindert werden; darüber hinaus ist ihnen der Zugang zu einem eigenen Konto zu gewähren, um ihre Geschäftsmodell abwickeln zu können.

Um angemessenen Zugang zu Bargeld zu gewährleisten, sollen Händler, die pro Abhebung höchstens 50 Euro an Kunden auszahlen, von den regulatorischen Vorgaben der neuen Rechtsakte ausgenommen sein.

Aktueller Stand

Aktuell wird das Paket im Rat noch auf Ebene von technischen Arbeitsgruppen behandelt; eine Allgemeine Ausrichtung ist frühestens für Q2 2025 zu erwarten. Die Position des EP liegt seit Mai 2024 vor.

Position des BMF

Das vorgelegte Paket wird grundsätzlich begrüßt, es handelt sich in vielen Punkten eher um eine Feinjustierung des bestehenden Regimes. Die Konsumentenschutzaspekte der Regelungen zu „impersonation fraud“ werden grundsätzlich begrüßt. Für eine effektive Bargeldversorgung der Bevölkerung ist es essentiell, Händler, die Cash-back-Optionen anbieten, von zusätzlichen regulatorischen Anforderungen zu befreien. Dabei wird eine höhere Freigrenze als die vorgeschlagenen 50 Euro unterstützt. Zusätzliche Freigabemethoden für Zahlungen (insb. auch die Verwendung von Verhaltensbiometrie) werden sowohl unter dem Innovations- als auch dem Sicherheitsaspekt begrüßt.

2.4. Regulation on a Framework for Financial Data Access (“Open-Finance”-Vorschlag)

Hintergrund

Die EK hat im Juni 2023 einen Vorschlag im Bereich „Open Finance“ veröffentlicht. Analog zum bereits umgesetzten „Open Banking“-Konzept im Bereich der Zahlungsdienste soll die neue VO einen verbesserten Zugang zu Kundendaten für Drittanbieter ermöglichen und damit bei weiteren Finanzdienstleistungen den Wettbewerb fördern.

Kundendaten, die zugänglich werden sollen, umfassen u.a. Kontendaten, Investments in diversen Anlageformen (Finanzinstrumente, Krypto-Assets, Immobilien, andere Finanzprodukte) und Leistungen iZm Nicht-Lebensversicherungen (ausgenommen Unfall- und Krankenversicherung), wobei dies in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates auf digital verfügbare Rohdaten eingeschränkt wird. „Dateninhaber“ (z.B. KIs, Wertpapierfirmen, Versicherungen) sind verpflichtet, nach Genehmigung ihrer Kund:innen diese Daten unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit

auch anderen Finanzdienstleistern („Datennutzer“) zur Verfügung zu stellen, bei gleichzeitig hohen Sicherheits- und Datenschutzstandards; dafür gebührt ihnen im Gegenzug eine angemessene Kompensation.

Um die Vorteile der Marktöffnung und Wettbewerbsförderung auf breiter Basis zu gewährleisten, wird auf Seiten der Datennutzer eine neue Rechtsform von Finanzdienstleistern (Financial Information Service Providers, FISPs) eingeführt, mitsamt einem gesonderten Zulassungs- und Aufsichtsregime äquivalent zu anderen Rechtsakten im Finanzdienstleistungsbereich.

Aktueller Stand

Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates wurde im Dezember 2024 erreicht, eine Position des EP liegt bereits seit April 2024 vor. Aktuell werden von der Ratspräsidentschaft die Voraussetzungen für einen Start der Trilogie sondiert, deren Beginndatum noch ungewiss ist.

Position des BMF

Befürwortet wird, insbesondere in Hinblick auf den Anwendungsbereich, ein für die einzelnen erfassten Sektoren proportionaler und hinreichend an der realistischen (technischen) Umsetzbarkeit orientierter Ansatz. Dies umfasst jedenfalls auch ausreichende Anwendungsfristen („Phasing-in“). Ein „level playing field“ zwischen Finanzmarktunternehmen und Gatekeepern/BigTech-Unternehmen muss gewahrt bleiben. Die zugrundeliegende Systematik, vor allem bezüglich den sog. Financial Data Sharing Schemes (FDSS), muss noch kalibriert und an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden. In diesem Zusammenhang müssen gleichzeitig der Grundsatz der Technologieneutralität und angemessene Sicherheitsbestimmungen für Kund:innen(daten) beachtet werden.

2.5. Digitaler Euro

Hintergrund

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Juli 2021 beschlossen, das Projekt „digitaler Euro“ zu starten. Die EZB verfolgt mit diesem Projekt im Wesentlichen drei Ziele. Erstens soll der digitale Euro im Zeitalter der Digitalisierung sicherstellen, dass den Bürgern zusätzlich zum Bargeld eine bargeldähnliche digitale Version des Euros zur Verfügung steht. Der digitale Euro soll daher wie Bargeld ein gesetzliches Zahlungsmittel sein, überall in der Eurozone akzeptiert werden und für Bürger kostenlos sein. Zweitens soll der digitale Euro die Abhängigkeit der EU von Zahlungsdiensten aus Drittstaaten reduzieren. Drittens soll der digitale Euro die Position des Euros im Wettbewerb mit anderen neuen Formen des Geldes stärken. Zu diesen gehören u.a. andere

digitale Zentralbankwährungen wie etwa digitales Pfund oder E-Yuan sowie von Unternehmen ausgegebene Kryptowährungen.

Aktueller Stand

Mitte 2023 hat die EK ihr Paket zur einheitlichen Währung vorgelegt. Die zwei wesentlichen Rechtsakte daraus sind die Verordnung zur Einführung des digitalen Euros und die Verordnung zum Euro-Bargeld.

Die erste Verordnung soll die rechtliche Grundlage für die Einführung des digitalen Euros als Ergänzung zum Bargeld, dessen Status als gesetzliches Zahlungsmittel, die Bereitstellung durch Zahlungsdienstleister sowie die Funktionen und technische Merkmale des digitalen Euros regeln. Die zweite Verordnung soll sicherstellen, dass die Annahme des Euro-Bargeldes und der Zugang zu diesem weiterhin gewährleistet bleiben.

Die beiden Verordnungen werden seit Mitte 2023 im Rat und EP verhandelt. Die EZB hat parallel dazu im Oktober 2023 ihre Untersuchungsphase beendet und die Vorbereitungsphase zum digitalen Euro eingeleitet. Die EZB-Vorbereitungsphase darf die endgültige Gestaltung des digitalen Euros jedoch nicht vorwegnehmen. Diese hängt weitgehend von der EU-Verordnung zur Einführung des digitalen Euros ab.

Die Entscheidung über die tatsächliche Einführung des digitalen Euros wird nicht vor 2027 erwartet.

Position des BMF

Das BMF begrüßt die Einführung eines digitalen Euro, nicht zuletzt auch aufgrund der volatilen geopolitischen Lage und der Implikationen für die Souveränität der Eurozone im Hinblick auf Zahlungsdienstleistungsanbieter.

Der digitale Euro soll eine Ergänzung zum Bargeld darstellen. Die Wahlfreiheit bei der Nutzung von Bargeld muss gewahrt bleiben.

Es ist wichtig, dass fundamentale Entscheidungen über die Gestaltung des digitalen Euros von den EU-Gesetzgebern (Rat und EP) und nicht nur allein von der EZB getroffen werden. Hierbei gilt es insbesondere in der Ausgestaltung des digitalen Euros negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität zu vermeiden.

2.6. Nachhaltige Finanzierung – EU ESG-Rating-Vorordnung

Hintergrund

ESG (Environmental, Social and Governance)-Ratings stellen eine wesentliche Informationsquelle dar, die von Investor:innen, bewerteten Unternehmen und Finanzinstituten für Investitionsstrategien, Risikomanagement und Analysen genutzt werden. Während es für die Bewertung der Kreditwürdigkeit einen rechtlichen Rahmen gibt, fehlen Regelungen für ESG-Ratings. Ein umfassender Konsultationsprozess der EK in 2022 zeigte einen starken Mangel an Vertrauen in ESG-Ratings unter den Marktteilnehmenden auf. Die ESG-Rating-Verordnung zielt daher darauf ab, die Zuverlässigkeit und Transparenz in Bezug auf Methoden und Ziele von ESG-Ratings sowie die Arbeitsweise von ESG-Ratinganbietern zu verbessern. Anleger:innen sollen in die Lage versetzt werden, fundierte Investitionsentscheidungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsziele zu treffen.

Aktueller Stand

Die Verordnung ist seit Dezember 2024 in Kraft und wird ab Juni 2026 anwendbar sein. Der Prozess für die nationale Begleitgesetzgebung beginnt im Laufe des Jahres 2025. Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst ESG-Ratings von in der EU tätigen Anbietern, die veröffentlicht oder anderen zur Verfügung gestellt werden. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen, bspw. für ESG-Datenprodukte oder ESG-Ratings für eigene Zwecke. ESG-Ratinganbietern benötigen eine Konzession der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde (ESMA) und werden auch von ESMA beaufsichtigt. Die Verordnung umfasst auch ein Drittstaatenregime mit drei verschiedenen Möglichkeiten (Gleichwertigkeitsbeschluss, Übernahme der von ESG-Rating-Anbietern aus Drittländern abgegebenen ESG-Ratings, oder Anerkennung von ESG-Rating Anbietern aus Drittländern). Zudem gibt es auf 3 Jahre befristet Erleichterungen für kleine Unternehmen (Jahresnettosumsatz kleiner als 12 Mio Euro).

Position des BMF

Das BMF begrüßt die ESG-Rating-Verordnung, um Investitionen in nachhaltiges Wachstum zu fördern. Damit kleinere Anbietern nicht aus dem Markt gedrängt werden bzw. sich ebenfalls am Markt etablieren können, sind die vorgesehenen Erleichterungen für kleinere Anbietern z.B. in Form von längeren Übergangsbestimmungen und verhältnismäßigen Aufsichtskosten, von entscheidender Bedeutung.

2.7. Retail Investment Strategy (Kleinanlegerstrategie)

Hintergrund

Im Mai 2023 veröffentlichte die EK die sog. Retail Investment Strategy (Kleinanlegerstrategie). Mit der Strategie soll die Teilnahme von Kleinanleger:innen am Kapitalmarkt angekurbelt werden, die lt. EK aus Mangel an attraktiven Veranlagungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt oftmals auf niedrig verzinste Sparprodukte zurückgreifen. Die Strategie enthält zwei konkrete Gesetzgebungsvorschläge:

Der erste Vorschlag umfasst eine Sammelrichtlinie zur Änderung der MiFID II (Märkte für Finanzinstrumente), IDD (Versicherungsvertriebsrichtlinie), Solvabilität II (Eigenmittelausstattung von Versicherungen), sowie OGAW-RL und AIFMD (Kapitalanlagegesellschaften und Investmentfonds); der zweite Vorschlag umfasst Änderungen der sog. PRIIPS-VO (Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll vor allem die Position der Kleinanleger:innen gestärkt werden. Damit verbunden sind Anpassungen im Zusammenhang mit Provisionszahlungen, Informationsmaterialien, Beratungsleistungen sowie der Schaffung eines Rahmens für das Preis-Leistungs-Verhältnis von Anlage- und Versicherungsprodukten („value for money“).

Aktueller Stand

Die Annahme der Allgemeinen Ausrichtung des Rates erfolgte im Juni 2024, die EP-Position wurde bereits im April 2024 veröffentlicht. Der ursprüngliche EK-Vorschlag enthielt sowohl im Wertpapier- als auch im Versicherungsbereich ein Provisionsverbot für sog. „execution only“-Aufträge. Dieses fand jedoch weder in die Allgemeine Ausrichtung des Rates noch in die Position des EP Eingang. Die Trilog-Verhandlungen starteten unter polnischem Vorsitz im März 2025.

BMF-Position:

Das BMF befürwortet grundsätzlich das Ziel der Retail Investment Strategy die Partizipation von Kleinanlegern am Kapitalmarkt zu stärken. Aspekte des Konsumentenschutzes spielen hierbei eine besondere Rolle. Die im Juni 2024 erreichte Allgemeine Ausrichtung ist ein Kompromiss, der nach intensiven Verhandlungen zwischen allen Mitgliedstaaten erzielt wurde und auch von AT unterstützt wurde. Die fachliche Zuständigkeit für die IDD (Versicherungsvertriebsrichtlinie) liegt beim BMWET.

2.8. Omnibus Simplification Package zu Nachhaltigkeit (CSRD, CSDDD, Taxonomie, CBAM)

Hintergrund

Mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken erklärte die EK die EU-Gesetzgebung vereinfachen und den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren zu wollen. In diesem Zusammenhang kündigte die EK auch im sog. Competitiveness Compass – Ist die EK die wirtschaftspolitische Doktrin der kommenden Jahre – entsprechende Omnibus-Pakete an. Das erste dieser Pakete wurde am 26. Februar vorgelegt und umfasst im Bereich Nachhaltigkeit unter anderem Vereinfachungen von Regelungen zu Berichterstattung, Due Diligence und Taxonomie. Konkret sieht das Paket Vorschläge zur Änderung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), der „EU-Lieferkettenrichtlinie“ (CSDDD) und der Delegierten Rechtsakte Taxonomie-VO vor. Darüber hinaus enthält das Paket auch Vorschläge zur Anpassung der VO des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus. Ziel dieser Vorschläge ist es, Belastungen aus Berichtspflichten für Unternehmen zu reduzieren und Auswirkungen auf KMU zu begrenzen.

Inhalt

Konkret werden zur **CSRD und CSDDD** zwei Änderungsrichtlinien vorgeschlagen:

1. RL zur Änderung der Anwendungszeitpunkte von CSRD und CSDDD („Stop the clock“)
 - Mit der RL wird der Erstanwendungszeitpunkt der CSRD für Unternehmen, die für das GJ 2025 bzw. 2026 berichten müssten, um zwei Jahre verschoben, um zu verhindern, dass eine Berichtspflicht einsetzt, obwohl diese Unternehmen künftig ausgenommen sein könnten.
 - Auch bei der CSDDD soll der Erstanwendungszeitpunkt und die Umsetzungsfrist um ein Jahr verschoben werden.
2. RL zur Änderung von Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und zur Due Diligence gemäß CSDDD („Simplification“)
 - Neben einer Reihe von Vereinfachungen ist als wichtigste Änderung der CSRD eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die größten Unternehmen vorgesehen (große Unternehmen gemäß BilanzRL mit mehr als 1.000 Beschäftigten). Die EK schätzt dadurch eine 80%ige Reduktion der berichtspflichtigen Unternehmen.

- Zudem soll über eine Änderung der CSRD einen Entfall der verpflichtenden Art. 8-Berichterstattung gemäß Taxonomie-VO für Unternehmen mit einem Umsatz unter 450 Mio. Euro bewirkt werden („opt-in regime“).
 - Der Änderungsvorschlag sieht zudem eine Vereinfachung von Verpflichtungen für Unternehmen gem. der CSDDD vor (u.a. Einschränkung der Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen in der Wertschöpfungskette auf direkte Geschäftspartner; Entfall des zivilrechtlichen Haftungsregimes).
3. Neben diesen Rechtsakten wurde auch eine Delegierte Verordnung (abgeleiteter Rechtsakt; Level 2) zur Änderung der drei **delegierten Rechtsakte der Taxonomie-VO** vorgelegt:
- Mit diesem Vorschlag sollen die Anforderungen hinsichtlich Offenlegung vereinfacht und reduziert werden. Im Wesentlichen sind Änderungen in Bezug auf die Berichterstattung und das „Do no significant harm“-Prinzip (DNSH) vorgesehen. Im Rahmen der Berichterstattung sollen unter anderem Datenpunkte in den Berichtsvorlagen reduziert werden. Konkret soll es für Unternehmen zulässig sein, die Einhaltung der EU-Taxonomie von Aktivitäten, die für ihr Geschäft finanziell nicht wesentlich sind, nicht zu bewerten. Des Weiteren soll die Green Asset Ratio (GAR) dahingehend angepasst werden, dass Banken aus dem Nenner der Kennzahl Obligationen ausschließen dürfen, die sich auf Unternehmen beziehen, die künftig nicht mehr unter die CSRD fallen. Als erster Schritt zur Vereinfachung des DNSH-Prinzips soll das sehr komplexe Kriterium der Vermeidung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien adressiert werden.
4. Darüber hinaus enthält das Paket auch eine Verordnung zur Vereinfachung und Stärkung des **CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)**:
- Mit dem Vorschlag sollen eine Reihe von Vereinfachungen eingeführt werden, die unter anderem mehr Rechtssicherheit schaffen und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren sollen. Dazu zählt etwa die Befreiung für Importeure kleinerer Mengen an unter den CBAM fallende Waren (< 50t/a). Dadurch soll es zu einer Reduktion der von CBAM betroffenen Importeure um ca. 91% kommen. Die Menge der von CBAM erfassten THG-Emissionen würde sich jedoch nur um ca. 1% reduzieren. Gleiches gilt für die durch CBAM generierten Einnahmen. Darüber hinaus sind Vereinfachungen der Berichtspflichten für jene vorgesehen, die nach wie vor CBAM unterliegen. Auch soll die Möglichkeit der uneingeschränkten Verwendung von Standardwerten Abhilfe schaffen.

Aktueller Stand

Das gesamte Omnibus Paket wird in einer ad-hoc geschaffenen Arbeitsgruppe auf Ebene der Antici verhandelt („Antici-Group-Simplification“). Die Koordinierung der AT-Positionen sowie der Verhandlungen erfolgt durch das BKA in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministerien BMJ, BMLUK, BMWET und BMF.

Position des BMF

Im Allgemeinen werden die Bemühungen zur Reduktion der Bürokratie und zur Förderung der Proportionalität begrüßt. Dabei sollten jedoch weder die Dekarbonisierungsziele noch die Sozialstandards der EU außer Acht gelassen werden. Auch sollte es zu keiner Benachteiligung jener kommen, die bereits erhebliche Ressourcen in die Einhaltung der Vorgaben investiert haben. Die Verschiebung der Anwendungszeitpunkte (RL zur Änderung der Anwendungszeitpunkte von CSRD und CSDDD) werden unterstützt, um die nötige Zeit für eine sinnvolle Diskussion der inhaltlichen Änderungen zu haben. Die inhaltlichen Änderungen werden auf nationaler Ebene von den fachlich zuständigen Ressorts analysiert und interministeriell abgestimmt.

3. Steuern

3.1 Unternehmensbesteuerung

Hintergrund

Im Oktober 2024 wurde ein Richtlinienvorschlag zur 8. Änderung der **EU Amtshilferichtlinie (DAC9)** vorgelegt. Er soll die im Dezember 2022 angenommene sog. Pillar 2-Richtlinie (RL zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der EU – in AT umgesetzt durch das Mindestbesteuerungsgesetz) ergänzen. Die DAC9 sieht den automatischen Informationsaustausch von eingereichten Mindeststeuerberichten innerhalb der EU vor und entspricht materiell der auf OECD-Ebene ausgearbeiteten multilateralen Vereinbarung über den Austausch der Mindeststeuerberichte (GloBe Information Return MCAA). Da die Frist zur nationalen Umsetzung des Richtlinienvorschlages bereits am 31. Dezember 2025 endet, wurden die Arbeiten am DAC9-Vorschlag vom polnischen Vorsitz prioritär behandelt und es konnte bereits im Rahmen des ECOFIN-Rates im März 2025 eine politische Einigung erzielt werden.

Der Rat der EU verabschiedete im Dezember 2024 eine Richtlinie, die eine schnellere und sicherere Entlastung von zu viel einbehaltenen Quellensteuern unionsweit gewährleisten soll (**sog. FASTER-Richtlinie**). Bisher war in der EU kein einheitliches Verfahren zur Quellensteuer-

Entlastung vorgesehen. Die Mitgliedstaaten hatten bisher jeder eigene Verfahren, Formulare, Fristen und Anforderungen für eine steuerliche Entlastung direkt an der Quelle der Einkünfte oder für die Rückerstattung von einbehaltenen Quellensteuern. Dies kann zu Doppelbesteuerung und Hürden für grenzüberschreitende Investitionen am Binnenmarkt führen. Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinfachung dieser Prozesse u.a. mittels einer innerhalb der EU standardisierten digitalen Ansässigkeitsbestätigung, einheitlichen Berichtspflichten für bestimmte Finanzintermediäre und gemeinsam geregelten beschleunigten Verfahren zur Quellensteuer-Entlastung. Zahlreiche Bestimmungen der Richtlinie betreffen technische Aspekte die noch durch sog. abgeleitete Durchführungsrechtsakte geregelt werden müssen. Dies betrifft zB die Datenübertragung der Finanzintermediäre zur jeweiligen Steuerverwaltung. Diese abgeleiteten Durchführungsrechtsakte werden in technischen Arbeitsgruppen behandelt, die ihre Arbeiten bis 2026 abschließen sollen, um genügend Zeit für die nationale Umsetzung zu haben.

Außerdem werden die folgenden drei im September 2023 von der EK vorgelegten Richtlinienentwürfe im Bereich der Unternehmensbesteuerung derzeit noch in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe verhandelt:

- **Business in Europe – Framework for income taxation (BEFIT):** Ziel dieser Initiative ist die Einführung eines gemeinsamen Regelwerks für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen in der EU und die Reduzierung der Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen.
- **Transfer Pricing:** Der RL-Vorschlag sollte die auf internationaler Ebene festgelegten Prinzipien und Grundsätze im Bereich der Verrechnungspreise im Unionsrecht verankern. Da seitens der MS eher der Bedarf nach Auslegungshilfen für die Praxis als nach einem RL-Vorschlag geäußert wurde, wurden infolge des Richtlinienentwurfes Arbeiten an einer „EU Transfer Pricing Plattform“ aufgenommen. Derzeit werden die rechtliche Struktur und potentielle Handlungsgebiete der Plattform auf Ratsebene diskutiert. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht mit einer Annahme des ursprünglichen Richtlinienentwurfes zu rechnen.
- **Head Office taxation system for micro, small and medium sized enterprises (HOT):** Ziel ist die Vereinfachung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten grenzüberschreitend tätiger KMUs iVm ihren Betriebsstätten. Der Vorschlag sieht die Option zur Abgabe einer einzigen Steuererklärung im Mitgliedstaat der steuerlichen Ansässigkeit des Stammhauses vor. Dadurch soll die Verpflichtung zur Abgabe von mehreren Steuererklärungen in jenen Mitgliedstaaten entfallen, in denen Betriebsstätten angesiedelt sind. Da dieser Vorschlag aus Sicht zahlreicher Mitgliedstaaten einen fundamentalen Eingriff in nationale Systeme bedeutet, sprachen sich viele dieser Mitgliedstaaten dafür aus dieses Thema in einem breiteren Kontext zu diskutieren. Vor diesem Hintergrund fanden daher zu diesem Vorschlag zuletzt keine Arbeitssitzungen mehr statt.

Ein Richtlinienvorschlag im Bereich der Unternehmensbesteuerung, der ebenfalls noch auf technischer Ebene verhandelt wird, ist jener zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken aus Dezember 2021 (**sog. „Unshell-Richtlinie“**). Der Vorschlag zielt darauf ab die Nutzung von Briefkastenfirmen künftig durch strenge Transparenzanforderungen zu unterbinden.

Position des BMF

Die mit der sog. FASTER-Richtlinie verfolgten Ziele – Vermeidung von Doppelbesteuerung und Abbau von Hürden für den Binnenmarkt – werden grundsätzlich unterstützt, insbesondere die Einführung einer innerhalb der EU standardisierten elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung ist eine wichtige Maßnahme. Jedoch darf die Verfolgung der genannten Ziele nicht zu Lasten der Bekämpfung von steuerlichem Missbrauch geschehen. Viel wird daher von der technischen Implementierung der Richtlinie abhängen, die vom BMF genauestens geprüft wird.

Die Grundidee des sog. BEFIT-Vorschlages einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage samt Gesamtkonzernbetrachtung im Bereich der Körperschaftsteuer wird unterstützt. Auch die damit verbundenen Ziele der Vereinfachung und Reduktion von administrativen Kosten sowie einer weniger gestaltungsanfälligen Gewinnzuteilung werden begrüßt. Allerdings wirft der aktuelle Vorschlag aus Sicht des BMF sowohl zeitlich als auch inhaltlich Fragen auf. Die Mitgliedstaaten und Unternehmen sind derzeit mit der Umsetzung der sog. Pillar 2-Richtlinie – auf der BEFIT aufbauen soll – stark gefordert. Hinsichtlich der gemeinsamen Bemessungsgrundlage muss sichergestellt werden, dass die Regelungen zu keiner Wettbewerbsverzerrung zwischen rein national tätigen Unternehmen und multinationalen Unternehmensgruppen führen. Hinsichtlich einer formelbasierten Gewinnaufteilung sind die budgetären Auswirkungen genau zu beobachten und budgetäre Kosten möglichst zu vermeiden. Die Arbeiten an der Errichtung einer „EU Transfer Pricing Plattform“ zur Schaffung von Auslegungshilfen für Praxisprobleme im Bereich der Verrechnungspreise auf EU-Ebene werden unterstützt.

Das Ziel des sog. Unshell-Richtlinienvorschlags zur Aufdeckung von steuerschädlich genutzten Briefkastenfirmen wird unterstützt. Der Richtlinienvorschlag bedarf jedoch noch weiterer Arbeiten auf technischer Ebene, um dessen Robustheit, Effizienz aber auch administrative Durchführbarkeit sicherzustellen.

3.2. Änderung der MwSt-RL iZm der Zollreform

Hintergrund

Das von der EK im Mai 2023 vorgelegte Paket zur Zollreform (siehe Kapitel 4) umfasst auch einen Vorschlag zur Anpassung der sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dabei geht es vor allem um den Bereich des sog. e-Commerce. Damit sollen Herausforderungen mit dem rasch wachsenden elektronischen Versandhandel, insbesondere dem Einfuhrversandhandel, adressiert werden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von online-Verkaufsplattformen im Bereich des Einfuhrversandhandels sieht der Vorschlag nunmehr vor die genannten Plattformen für die Einhaltung der steuerlichen und zollrechtlichen Bestimmungen in die Pflicht zu nehmen. Damit einhergehen soll auch die Abschaffung der Zollbefreiung von Sendungen mit einem Wert von unter 150 Euro, sowie Vereinfachungen beim Zolllarif für Einfuhrversandhandelslieferungen.

Aktueller Stand

Der ursprüngliche Vorschlag der EK beruht auf der Annahme, dass mit dem Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ für online Plattformen eine Verpflichtung zur Nutzung von sog. Import-one-stop-shops (IOSS) eingeführt wird. Die im November 2024 vom ECOFIN-Rat verabschiedete Allgemeine Ausrichtung zum Paket „MwSt im digitalen Zeitalter“ enthielt jedoch nicht die ursprünglich angedachte Verpflichtung zur Nutzung des IOSS. Daher wird derzeit in den Verhandlungen ein möglicher Alternativansatz diskutiert.

Laut aktuellem Kompromissvorschlag soll bei Nichtnutzung des IOSS der jeweilige Händler/Plattform die Einfuhrumsatzsteuer schulden und die Lieferung an den Verbraucher im Bestimmungsland der Mehrwertsteuer unterliegen. Um die Rechtsbefolgung sicherzustellen, müssten Drittstaatshändler einen steuerlichen Vertreter bestellen, der für die Steuerschuld gesamtschuldnerisch haftet. Somit käme es zukünftig unabhängig von der Nutzung des IOSS zur Steuerschuld der Händler/Plattformen im Bestimmungsland. Dementsprechend müssten auch die zollrechtlichen Regelungen angepasst werden, sodass auch Händler/Plattformen, die nicht den IOSS nutzen, zum fiktiven Einführer bestimmt würden und für die Einhaltung der zollrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich wären.

Position des BMF

Der Alternativansatz zur IOSS-Verpflichtung wird unterstützt, da die Durchsetzung der IOSS-Verpflichtung gegenüber im Drittland ansässigen Plattformen schwierig bzw. ohne Amtshilfeabkommen fast unmöglich ist. Außerdem würde mit einer IOSS-Verpflichtung die Sanktionsmöglichkeit des Ausschlusses vom IOSS wegfallen, was beim Alternativansatz nicht der Fall ist, (zur Zollreform im Allgemeinen siehe auch Kapitel 4).

3.3. Änderung der MwSt-Verwaltungszusammenarbeits-VO

Hintergrund

Im Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung aus Juli 2020 kündigte die EK mehrere Maßnahmen zur Änderung der VO zur Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer an. Unter anderem sollte unter dem Titel Eurofisc 2.0 die Zusammenarbeit und insbesondere die Verarbeitung von Daten auf EU-Ebene verstärkt werden. Eurofisc soll zu einem Knotenpunkt für den Austausch von Informationen mit anderen EU-Einrichtungen, wie zB die Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) werden.

Aktueller Stand

Zur Vorbereitung wurde eine Evaluierung der Verordnung in Auftrag gegeben, aus der letztlich hervorging, dass Eurofisc gut funktioniert und bei der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer das meistgenutzte Instrument sei. Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit ist daher sicherlich erstrebenswert. Ein entsprechender Vorschlag wurde mehrmals verschoben und wurde zuletzt von Kommissar Hoekstra für 2025 angekündigt (findet sich jedoch nicht im diesjährigen Arbeitsprogramm).

Position des BMF

Die Initiative stellt einen wichtigen Beitrag zur Schließung der sog. Mehrwertsteuerlücke dar. Die Intensivierung der Nutzung von Eurofisc, sowie der Informationsaustausch mit OLAF und EPPO werden daher unterstützt. Ein Zugang zur geplanten zentralen MIAS-Datenbank wird noch analysiert.

3.4. Reform der Energiesteuer-Richtlinie

Hintergrund

Auf Betreiben der EK wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2020 beschlossen, das Zwischenziel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 von 40% auf mindestens 55% zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses legte die EK im Juli 2021 ein umfassendes Paket mit Legislativvorschlägen vor („Fit for 55“), das unter anderem auch die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD) umfasste.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll die mehr als 20 Jahre alte ETD, die de-facto fossile Energieträger begünstigt, grundlegend überarbeitet werden. Die Mindeststeuerbeträge sollen nicht mehr am Volumen (Liter, m³) oder der Masse (kg), sondern am Energiegehalt (Gigajoule) anknüpfen; außerdem sollen sie schrittweise erhöht und künftig (unter noch zu definierenden Bedingungen) laufend an die Inflation angepasst werden. Die Erzeugnisse bzw. Mindeststeuerbeträge sollen nach Verwendungszwecken und nach ihrer Umweltfreundlichkeit in Kategorien mit unterschiedlichen Besteuerungsniveaus eingeteilt werden; diese Kategorisierung wäre auch bei der Festlegung der nationalen Steuersätze zu beachten. Bisherige Befreiungen bei der gewerblichen Luftfahrt sowie bei der See- und Binnenschifffahrt sollen – nach mehreren erfolglosen Streichungsversuchen – modifiziert weiter gewährt werden dürfen, wobei ihre weitere Berechtigung zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden soll. Optionale Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft und energieintensive Industrien sollen beibehalten werden. Der Richtlinienvorschlag wird seit 2021 auf technischer Ebene verhandelt. Das Finden einer ausgewogenen Balance zwischen Umweltzielen einerseits und Flexibilität für MS andererseits erweist sich als schwierig, zumal Einstimmigkeit erforderlich ist. Jüngste Initiativen, wie der Clean Industrial Deal oder der Action Plan for affordable Energy nehmen auch auf die ETD (Neufassung) Bezug. Wie sich dies auf die Verhandlungen auswirken wird, ist noch unklar.

Position des BMF

Eine Neufassung der ETD wird grundsätzlich unterstützt. Energiebesteuerung stellt ein wichtiges Instrument zur Erreichung der EU und AT Klimaziele dar, aber auch zur stärkeren Integration europäischer Energiemärkte. Die aktuelle Richtlinie wurde seit 2003 nicht angepasst und bedarf daher einer entsprechenden Überarbeitung. Die Energiebesteuerung sollte auch mit anderen Maßnahmen des sog. „Fit for 55“-Pakets abgestimmt werden, insbesondere mit dem ETS für Verkehr und Gebäude. Auch dürfen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft und nicht zuletzt soziale Aspekte nicht außer Acht gelassen werden.

4. Zollunion

Hintergrund

Im Mai 2023 legte die EK einen umfassenden Vorschlag für eine Zollreform vor, der insbesondere auch einen neuen Unionszollkodex vorsieht. Kernstück des Vorschlages ist die Schaffung einer neuen EU-Zollbehörde, die für den sog. „EU Customs Data Hub“ zuständig sein soll. Dieser „EU Customs Data Hub“ soll beginnend mit 2028 bis letztendlich 2038 nach und nach die bestehende IT-Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch eine gemeinsame zentrale IT-Anwendung

ersetzen. Gleichzeitig soll die neue EU-Zollbehörde für einen verbesserten Ansatz für ein gemeinsames Risikomanagement und ein gemeinsames System der Zollkontrollen sorgen. Zollkontrollen und Risikomanagement sollen künftig auf dem Zugang der Echtzeitdaten des EU-Customs Data Hub beruhen und somit schneller und effizienter erfolgen können. Dabei soll bei der Analyse der Daten auch künstliche Intelligenz zum Einsatz kommen, um Risiken vorherzusehen, noch bevor die Waren am Weg sind. In Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des E-Commerce soll außerdem die zollrechtliche Verantwortung künftig auf die Online-Verkaufsplattformen übertragen werden, dh die Plattformen sollen für die Entrichtung der Zollabgaben und der Einfuhrumsatzsteuer verantwortlich sein (siehe auch unter Kapitel 3.2.). Damit einher geht die Beseitigung der Zollbefreiung für Sendungen bis 150 Euro. Die Abgabeberechnung für die häufigsten Waren in Kleinsendungen, die in die EU importiert werden, soll vereinfacht werden, indem dafür lediglich einige wenige Kategorien bei der Tarifierung mit einem fixen Zollsatz geschaffen werden sollen.

Aktueller Stand

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der im Paket enthaltenen Maßnahmen wird der Vorschlag schon seit Ende September 2023 auf technischer Ebene diskutiert.

Position des BMF

Die wesentlichen Eckpunkte Vorschlages enthalten grundsätzlich positive Ansätze. Allerdings sind bisher noch zahlreiche technische Fragen zB in Zusammenhang mit den konkreten Verfahrensprozessen, IT-Erfordernissen, Kosten, Organisationsauswirkungen, usw. offen. Viele Detailfragen hängen von abgeleiteten Rechtsakten ab, die von der EK jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden sollen.

5. EU-Haushalt und Mehrjähriger Finanzrahmen

Hintergrund

Mit 1. Jänner 2021 traten die Verordnung über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und der Eigenmittelbeschluss in Kraft. Parallel dazu wurde die Verordnung zur Schaffung des Aufbauinstruments Next Generation EU (NGEU) verabschiedet, ein durch gemeinschaftliche Schulden finanziertes, außerordentliches und zeitlich begrenztes Programm zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Im Dezember 2022 wurde die MFR-Verordnung abgeändert, um der Ukraine durch eine Bestimmung zur Ausweitung möglicher Garantien weitere Unterstützung, insbesondere makrofinanzieller Natur, für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung stellen zu können (zur Unterstützung der Ukraine siehe auch Kapitel 6). Im Februar 2024 wurde die MFR-Verordnung neuerlich geändert, um auf neue Herausforderungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang wurden die Ukraine-Fazilität, die Plattform für strategische Technologien in Europa (STEP) und ein Instrument für die Finanzierung der gestiegenen NGEU-Zinskosten geschaffen. Des Weiteren wurde der MFR für Ausgaben in prioritären Bereichen wie Außengrenzschutz aufgestockt.

Im Einklang mit diesem rechtlichen Rahmen verabschiedeten Rat und EP ordnungsgemäß und rechtzeitig die ersten Jahreshaushalte der Finanzperiode. Ebenso erfolgten die Implementierung der jährlichen Haushalte durch die EK sowie deren Entlastung durch das EP auf Empfehlung des Rates unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs im dafür vorgesehenen Zeitraum.

Für die Finanzierung des EU-Haushalts schlug die EK im Dezember 2021 die Einführung dreier neuer Eigenmittelkategorien vor: Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem der EU (ETS), Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und ein Anteil an den Residualgewinnen der größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen, abgeleitet von der sog. Zweisäulenlösung des Inclusive Frameworks auf OECD Ebene. Nachdem sich die Einigung auf die Zweisäulenlösung immer weiter verzögerte, änderte die EK im Juli 2023 ihren Vorschlag ab, wobei insbesondere die unternehmensbezogene Eigenmittelkategorie nunmehr auf Basis der existierenden Gewinnsteuerstatistiken beruhen sollte.

Aktueller Stand

Gemäß der geltenden MFR-Verordnung plant die EK, vor dem 1. Juli 2025 einen Vorschlag für einen MFR für die Jahre nach 2027 vorzulegen. Es ist davon auszugehen, dass der Vorschlag einen verstärkten Fokus auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und die Verteidigungskapazitäten sowie eine Vereinfachung der EU-Förderlandschaft beinhalten wird.

Mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung von Investitionen stellte die EK allerdings schon vor dem erwarteten MFR-Vorschlag eine erste Initiative vor. Gemeinsam mit dem ersten Omnibus-Paket (siehe Kapitel 2) wurde auch ein zweiter Omnibus-Vorschlag vorgelegt. Dieser soll einerseits den von Implementierungspartnern und Endempfängern beklagten Verwaltungsaufwand bei InvestEU reduzieren und andererseits das bis 2027 verfügbare Garantievolumen und die Schlagkraft von InvestEU erhöhen.

Aufgrund der sich rasch verändernden geopolitischen Lage stellte die EK infolge eines Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs am 6. März außerdem erste Maßnahmen zur Stärkung

der europäischen Verteidigungsbereitschaft vor. Neben zusätzlichen Spielraum für Verteidigungsausgaben im Rahmen der EU-Fiskalregeln, soll ein aus dem EU-Haushalt besichertes gemeinsames Finanzierungsinstrument bis zu 150 Mrd. Euro für öffentliche Investitionen in die Verteidigung ermöglichen; Security Action for Europe/SAFE. Darüber hinaus soll im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Programme die Möglichkeit geschaffen werden, (mit erhöhter Flexibilität) auch Strukturfonds für die Verteidigungsindustrie und anderen verteidigungsrelevante Investitionen nutzen zu können.

Position des BMF

Angesichts des für Sommer 2025 erwarteten MFR-Vorschlag der EK für die Jahre nach 2027 tritt das BMF für eine Position ein, die die Haushaltsdisziplin auch auf EU-Ebene stärkt, den AT-Beitrag insbesondere aufgrund der angespannten Budgetlage AT begrenzt und die Modernisierung des EU-Haushalts zum Ziel hat. Die im bereits vorgelegten zweiten Omnibus-Vorschlag zu InvestEU angestrebten Vereinfachungen werden grundsätzlich unterstützt.

Hinsichtlich der jüngsten Vorschläge zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft sind noch zahlreiche technische Fragen zu klären. Jedoch wird die Intention, allen Mitgliedsstaaten Investitionen in ihre Verteidigungskapazitäten zu ermöglichen, grundsätzlich unterstützt, sofern die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dadurch nicht gefährdet wird.

Der Einführung neuer Eigenmittelkategorien steht das BMF grundsätzlich offen gegenüber, sofern sie den Verwaltungsaufwand und den EU-Beitrag nicht erhöhen.

6. Unterstützung der Ukraine

Hintergrund

Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine Ende Februar 2022 nehmen die EU und ihre MS neben den USA eine führende Rolle bei der Unterstützung des angegriffenen Landes ein; mit der Verleihung des EU-Beitrittskandidatenstatus im Juni 2022 wurde die europäische Perspektive des Landes bekräftigt.

Die EU leistet politische, militärische sowie finanzielle Unterstützung der Ukraine und hat sich verpflichtet, dies auch künftig zu tun. Zuletzt bestätigte sowohl der außerordentliche Europäische Rat am 6. März als auch der reguläre Europäische Rat am 20. März des Jahres die zentrale Rolle der EU – nicht zuletzt vor dem Hintergrund jüngster geopolitischer Entwicklungen wie Verhandlungen über einen umfassenden, gerechten und dauernden Frieden. Im Rahmen des Europäischen Rates am 20. März fand erneut ein Austausch mit dem ukrainischen Präsidenten

Selenskyj statt, bei dem aktuelle Entwicklungen erörtert wurden. In der Folge unterstützten außerdem 26 der 27 Staats- und Regierungschefs in einem zu den Schlussfolgerungen separaten Dokument festgehaltene, konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine (sog. Dokument EUCO 11/25).

Aktueller Stand

Mit der im Februar 2025 aktualisierten gemeinsamen Schätzung der Weltbank, der EK und der Ukraine werden die Kosten für Schadensbehebung und Wiederaufbau um über 25% auf 524 Mrd. USD nach oben revidiert. Damit die Ukraine als Staat weiterhin funktionieren und nach einem Kriegsende mit dem Wiederaufbau beginnen kann, sind gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft erforderlich. Diese erfolgen u.a. im Rahmen der auf G7-Ebene eingerichteten Plattform zur Koordinierung der Geber, aber auch im Rahmen von Geberkonferenzen (2025: Rom).

Der Beitrag der EU und ihrer MS beläuft sich bis Dezember auf 2024 134,1 Mrd. Euro an finanzieller, humanitärer, Notfalls-, Budget- und militärischer Unterstützung über unterschiedliche Kanäle. Neben direkter bilateraler Hilfe bzw. Finanzierungen von internationalen Finanzinstitutionen erfolgte die Unterstützung insbesondere über den EU-Haushalt sowie durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD).

Wesentliche Unterstützungsmechanismen über den EU-Haushalt wurden im Vorjahr eingerichtet: Dies ist zum einen die „Ukraine-Fazilität“ für 2024 – 2027, mit der in Summe 50 Mrd. Euro (17 Mrd. Euro an Zuschüssen und 33 Mrd. Euro in Form von Darlehen) zur Verfügung gestellt werden; 2025 werden Auszahlungen iHv 12,5 Mrd. Euro erwartet.

Zum anderen hat sich die G7 darauf verständigt, der Ukraine über die sogenannten „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“ weitere Darlehen iHv 45 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Geplant ist, den EU-Anteil iHv 18,1 Mrd. Euro noch während 2025 in mehreren Raten auszuzahlen. Die Rückzahlung dieser Darlehen soll durch die Erträge aus der Veranlagung des immobilisierten russischen Zentralbankvermögens in der EU erfolgen.

Das innerhalb der EU immobilisierte Vermögen der russischen Zentralbank beläuft sich auf rund 200 Mrd. Euro; vor dem Hintergrund des hohen Finanzierungsbedarfs bestehen Überlegungen, nicht nur die Veranlagungsgewinne, sondern auch das Vermögen selbst für den Wiederaufbau der Ukraine zu verwenden.

Während die Ukraine von der EU substantiell unterstützt wird, sind diese Leistungen an strikte Konditionen gebunden: Bereits die Verleihung des Beitrittskandidatenstatus wurde mit einer Reihe von Auflagen verknüpft. Nun erfolgt das Screening, mit dem überprüft wird, wie gut die

Ukraine die EU-Rechtsvorschriften und –Normen umgesetzt hat; es ist zu erwarten, dass 2025 die Beitrittsverhandlungen zu einzelnen Bereichen eröffnet werden. Ziel ist die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes der EU.

Die „Ukraine-Fazilität“ knüpft ähnlich der Aufbau- und Resilienzfazilität die Auszahlung von Finanzmitteln an die erfolgreiche Umsetzung von im sogenannten „Ukraine-Plan“ festgeschriebenen Reformen und Investitionen. Auch die Auszahlung des EU-Beitrags zu den sogenannten „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“ wurde an Bedingungen geknüpft.

Position des BMF

AT bekennt sich zur fortgesetzten Unterstützung der Ukraine. Zentral sind dabei u.a. die Durchsetzung und Einhaltung von Rechtsstaatlichkeits- und Demokratieprinzipien. In Bezug auf den EU-Beitrittsprozess soll es kein verkürztes Verfahren geben; Prinzipien, Kriterien und Prozesse sind regulär einzuhalten.

Für eine kohärente internationale Strategie ist die Abstimmung und Beteiligung aller Akteure wesentlich; dazu zählt auch der Privatsektor.

AT hat im Rahmen der sogenannten „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“ die Nutzung der Veranlagungsgewinne des immobilisierten russischen Zentralbankvermögens unterstützt; eine darüberhinausgehende Nutzung der Vermögenswerte müsste jedenfalls im Einklang mit nationalem und internationalem Recht stehen.

Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2025

Im 1. Halbjahr (Vorsitz Polen):

- 20./21. Jänner (Brüssel)
- 17./18. Februar (Brüssel)
- 10./11. März (Brüssel)
- 11./12. April (informell, Warschau)
- 12./13. Mai (Brüssel)
- 19./20. Juni (Luxemburg)

Im 2. Halbjahr (Vorsitz Dänemark):

- 7./8. Juli (Brüssel)
- 22. Juli, eventuell Budget (Brüssel)
- 19. September (informell, Brüssel oder Kopenhagen)
- 9./10. Oktober (Luxemburg)
- 12./13./14. November (Brüssel), inklusive Budget
- 11./12. Dezember (Brüssel)

Beilagen:

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Arbeitsprogramm der polnischen Präsidentschaft